

WestCord Hotels - 9. Februar 2017

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER WESTCORD HOTELS (AVB)

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Unter nachfolgend genannten Begriffen ist in den AVB und in den Angeboten und Vereinbarungen, für die die AVB gelten, immer Folgendes zu verstehen.

1.1 AVB

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers.

1.2 Auftragnehmer

Westcord Hotels BV und alle damit verbundenen Unternehmen.

1.3 Auftraggeber

Die natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung schließt, für die die AVB gelten.

1.4 Dienstleistungen

Die Bereitstellung von Unterkünften und/oder Speisen und/oder Getränken durch den Auftragnehmer und/oder die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen/Räumen und/oder Flächen und/oder die Organisation von Aktivitäten/Veranstaltungen, die Organisation von Transport und Lieferung anderer Waren und Dienstleistungen, all dies mit allen damit verbundenen Aktivitäten und Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes.

Dort, wo es sich um die Organisation von Aktivitäten/Veranstaltungen handelt, stellt der Auftragnehmer Dienstleistungen bereit in der Funktion als:

- a. Organisator, wobei Art und Inhalt des Vertrages als organisierte Reise oder vollständig organisiertes Programm anzusehen sind; oder
- b. Vermittler, dahin gehend, dass der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers eine (Reservierungs-)Vereinbarung mit dem jeweiligen Dienstleister abschließt. In der erstgenannten Eigenschaft stellt der Auftragnehmer die Reise, Unterkunft und Aktivitäten von Anfang bis Ende im weitesten Sinne des Wortes zur Verfügung. In der zweitgenannten Eigenschaft muss unter anderem an die Situation gedacht werden, bei der der Auftragnehmer nur beim Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einem Dienstleister vermittelt. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Parteien wichtig; in den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird diese Unterscheidung daher bei Bedarf und falls von Bedeutung vorgenommen.

1.5 Vereinbarung/Auftragsbestätigung

Eine Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über eine oder mehrere Leistungen, die vom Auftragnehmer zu einem vom Kunden zu zahlenden Preis zu erbringen sind, für die die AVB gelten.

1.6 Reservierungswert (Wert der Vereinbarung)

Die Gesamtumsatzerwartung des Auftragnehmers, einschließlich Servicegebühren, (Kurtaxe) und Mehrwertsteuer für eine mit einem Auftraggeber abgeschlossene Vereinbarung, die auf den in der Vereinbarung angegebenen Beträgen basiert.

1.7 Stornierung

Die schriftliche Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, dass eine oder mehrere vereinbarte Dienstleistungen vollständig oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, oder die schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, dass eine oder mehrere vereinbarte Dienstleistungen nicht vollständig oder teilweise erbracht werden.

1.8 No-show

Seitens des Auftraggebers ohne Stornierung eine Dienstleistung nicht zu nutzen, die vom Auftragnehmer auf der Grundlage einer Vereinbarung zu erbringen ist.

1.9 Gruppe

Eine Gruppe von 9 oder mehr Personen, für die eine oder mehrere Dienstleistungen vom Auftragnehmer gemäß einer oder mehrerer Vereinbarungen zu erbringen sind, die als verbunden anzusehen sind.

1.10 Waren

Alle Waren, einschließlich Gelder, Geldwerte und Geldwertpapiere.

1.11 Korkengeld

Der fällige Betrag für den Konsum von Getränken, die nicht vom Auftragnehmer bereitgestellt werden, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

1.12 Tellergeld

Der fällige Betrag für den Verzehr von Speisen, die nicht vom Auftragnehmer bereitgestellt werden, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

1.13 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer mindestens einen bestimmten Umsatz in Bezug auf eine oder mehrere Vereinbarungen erzielen wird.

1.14 Tag(e)

Ein oder mehrere Kalendertage.

1.15 Arbeitstag(e)

Alle Tage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage.

1.16 Vermittler: Derjenige, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit beim Abschluss von Vereinbarungen im Bereich Reisen/Veranstaltungen im weitesten Sinne des Wortes berät, informiert und vermittelt.

Die Bezeichnungen der Artikel dienen lediglich der Orientierung. Aus diesen können keine Rechte abgeleitet werden.

Artikel 2: Anwendbarkeit der AVB

2.1

Die AVB gelten unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss und Inhalt aller Vereinbarungen sowie für alle Angebote mit Bezug auf den Abschluss dieser Vereinbarungen. Sollten darüber hinaus doch weitere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, gelten im Falle einer Widersprüchlichkeit die AVB.

2.2

Eine Abweichung von den AVB ist nur per Schriftform möglich.

2.3

Die AVB gelten auch für alle natürlichen und juristischen Personen, die der Auftragnehmer bei Abschluss und/oder Durchführung einer Vereinbarung einsetzt oder eingesetzt hat.

2.4

Sobald die AVB einmal auf eine bestimmte Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für rechtlich anwendbar erklärt wurden, wird die jeweils neueste Fassung der AVB für alle nachfolgenden Vereinbarungen zwischen denselben Parteien als anwendbar betrachtet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.5

Falls die AVB für ausländische Auftraggeber in eine Fremdsprache übersetzt werden, ist bei eventuellen Widersprüchlichkeiten immer der niederländische Text maßgebend.

2.6

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung oder der AVB nichtig oder anfechtbar sein, hat dies keine Auswirkungen auf den übrigen Inhalt der Vereinbarung oder der AVB und die entsprechende Bestimmung wird unverzüglich durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Artikel 3: Angebote

3.1

Alle Angebote des Auftragnehmers zum Abschluss einer Vereinbarung sind freibleibend und unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat (bzw. die Kapazität) reicht“. Beruft sich der Auftragnehmer nach der Annahme durch den Auftraggeber innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist auf den Vorbehalt, so gilt die beabsichtigte Vereinbarung als nicht abgeschlossen.

3.2

Ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag oder eine Bestellung ist für den Auftraggeber unabhängig davon bindend, ob eine Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer erteilt wurde. Widerspricht der Auftraggeber der darin enthaltenen Auftragsbeschreibung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Absendung einer Auftragsbestätigung, so gilt die Auftragsbestätigung als korrekte und vollständige Darstellung der Vereinbarung.

3.3

In jedem Fall ist der Auftragnehmer nur dann gebunden, wenn sein schriftliches Angebot vom Auftraggeber rechtzeitig angenommen wurde und wenn dem Auftragnehmer eine von beiden Seiten unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.

3.4

Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit der Informationen und Angaben, auf denen das Angebot des Auftragnehmers beruht. Das Risiko in Bezug auf Unklarheiten aufgrund von mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen und erfolgten Mitteilungen liegt beim Auftraggeber.

3.5

Der Auftragnehmer kann den Abschluss einer Vereinbarung jederzeit aus welchem Grund auch immer ablehnen, es sei denn, eine solche Ablehnung erfolgt ausschließlich aus einem oder mehreren der in Artikel 429 quater des niederländischen Strafgesetzbuches genannten Gründen (Diskriminierung).

3.6

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber (Optionsinhaber) ein Optionsrecht eingeräumt, kann dieses Recht nicht widerrufen werden, es sei denn, ein anderer potenzieller Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer an, eine Vereinbarung über alle oder einen Teil der optionierten Leistungen abzuschließen. Der Optionsinhaber ist dann vom Auftragnehmer über dieses Angebot zu informieren, woraufhin der Optionsinhaber angeben muss, ob er von dem Optionsrecht Gebrauch machen möchte oder nicht. Gibt der Optionsinhaber an, dass er von dem Optionsrecht keinen Gebrauch machen will, erlischt das Optionsrecht. Gleiches gilt, wenn der Optionsinhaber den Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Auftragnehmers darüber informiert hat, dass er von dem Optionsrecht Gebrauch machen möchte. Ein Optionsrecht wird nur schriftlich eingeräumt.

3.7

Absprachen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nicht bindend, es sei denn, sie wurden im Namen des Auftragnehmers von einem Bevollmächtigten des Auftragnehmers schriftlich bestätigt.

3.8

Aus dem Inhalt von Broschüren, Websites und anderen Veröffentlichungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten. Für den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien ist ausschließlich die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung maßgebend. Abbildungen/Pläne oder andere im Angebot verwendete Illustrationen dienen als Stimmungseindruck. Es können davon keine Rechte abgeleitet werden.

3.9

Vereinbarungen, die von Vermittlern (Schiffsmakler, Reisebüros, andere Gastronomieunternehmen u. Ä.), ob im Namen des Auftraggebers oder nicht, abgeschlossen werden, gelten auch als auf Rechnung und Risiko dieser Vermittler abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist den Vermittlern keine Kommissionsgebühren oder Provisionen, gleich unter welcher Bezeichnung, schuldig. Sofern nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt. Die vollständige oder teilweise Zahlung des fälligen Betrages durch den Auftraggeber wird den Vermittler in gleichem Umfang freistellen.

3.10

Auch wenn der Auftraggeber die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer lediglich als Vermittler abschließt, haftet der Auftragnehmer, neben seinem Auftraggeber, gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung.

3.11

Ist der Auftragnehmer aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, mit einem Dritten eine Vereinbarung abzuschließen, also die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch diesen Dritten an den Auftraggeber, schließt der Auftragnehmer diese Vereinbarung mit dem Dritten im Namen des Auftraggebers, also als Vermittler, ab. Der Auftraggeber ist dann in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung an die Bedingungen des Dritten gebunden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen des Dritten frei.

Artikel 4: Gästezahlen

4.1

Der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers basiert auf der in der Vereinbarung festgelegten Gästezahl. Eine Änderung der Gästezahl hat Auswirkungen auf die Preiskalkulation der Vereinbarung. Neben den Kosten für Food & Beverage (also Kulinarisches und Getränke) werden auch Faktoren wie Personaleinsatz und Materialbedarf auf der Grundlage der im Angebot oder in der Vereinbarung angegebenen Gästezahl berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer so schnell wie möglich zu informieren, wenn Änderungen oder Ergänzungen auftreten, die vom Angebot oder der Vereinbarung abweichen. Tritt die Änderung in der Angebotsphase ein, wird der Auftragnehmer sich bemühen, die am besten geeignete Lösung zu finden. Sobald der Auftrag in einer unterzeichneten Vereinbarung endgültig festgelegt wurde, gilt die in der Vereinbarung genannte Mindestzahl von Gästen.

4.2

Eine Reduzierung der vereinbarten Gästezahl mit Verrechnung der F&B-Kosten ist bis zu 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn bis maximal 10 % der vereinbarten Gästezahl möglich.

4.3

Erscheinen am Leistungsdatum mehr Gäste als die vereinbarte Anzahl, werden die damit verbundenen Kosten auf der Grundlage der im Angebot oder in der Vereinbarung angegebenen Angaben zusätzlich berechnet.

4.4

Weicht die Gästezahl um mehr als 10 % ab, muss eine neue Bestätigung mit einer neuen Kostenaufstellung erfolgen.

4.5

Die Auftragsannahme erfolgt auf der Grundlage einer Nachkalkulation des Getränkekonsums und Speisenverzehr sowie der Personalkosten, sofern nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt.

Artikel 5: Preise

5.1

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders angegeben. Auch alle sonstigen von den Behörden erhobenen Abgaben gehen zulasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese so weit wie möglich im Voraus bekannt geben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von Behörden auferlegten Erhöhungen der Steuern, Verbrauchsteuern oder Sozialversicherungsbeiträge an den Auftraggeber weiterzugeben, auch wenn diese Erhöhungen nach Abschluss der Vereinbarung wirksam geworden sind.

5.2

Unterbreitet der Auftragnehmer ein aus mehreren Elementen bestehendes Angebot, besteht keine Verpflichtung, einen Teil des Angebots zu einem entsprechenden Teil des für das Gesamte angegebenen Preises auszuführen.

5.3

Falls einer oder mehrere Kostenpreiskriterien, die nicht die in Artikel 5.1 genannten staatlichen Abgaben sind, nach Abschluss der Vereinbarung einer Erhöhung unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Erhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben.

5.4

Eine Preiserhöhung gemäß 5.3 gibt dem Auftraggeber die Befugnis, die Vereinbarung in Absprache mit dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu überarbeiten, andernfalls bleibt die ursprüngliche Vereinbarung in Kraft. Eine Preiserhöhung gemäß 5.3 gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, die Vereinbarung zu kündigen oder aufzulösen.

5.5

Für besondere Leistungen, wie die Nutzung von Garderobe, Garage, Safe, Wäscherei, Telefon, TV-Verleih, Fahrrädern, Fahnenmasten, Lagerung von Waren u. Ä., kann vom Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangt werden, auch wenn diese nicht in die Vereinbarung aufgenommen wurden.

Artikel 6: Bezahlung

6.1

Zahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

6.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens jedoch zwei Monate vor Durchführung der Vereinbarung, 50 % des vereinbarten Gesamtpreises als Anzahlung zu leisten. Spätestens einen Monat vor Durchführung der Vereinbarung muss der Auftraggeber weitere 40 % des vereinbarten Gesamtpreises bezahlt haben. Der Rest des vereinbarten Gesamtpreises, einschließlich der noch ausstehenden

Beträge auf der Grundlage der Nachkalkulation, ist vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen nach Durchführung der Vereinbarung zu begleichen.

6.3

Für jeden der in Artikel 6.2 aufgeführten Zahlungszeitpunkte übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig eine Rechnung. Die Endabrechnung enthält eine Spezifikation der erbrachten Leistungen auf der Grundlage einer Nachkalkulation sowie eine Angabe der Mehrwertsteuer.

6.4

Falls eine Anzahlung nicht rechtzeitig eingeht, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend für diese Situation.

6.5

Hat der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig bezahlt, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und schuldet er dem Auftraggeber Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Kalendermonat auf den ausstehenden Betrag ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, bis zum Tag der Zahlung an den Auftragnehmer. Ein Teil eines Monats wird dabei als ganzer Monat berechnet.

6.6

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nach, schuldet er dem Auftragnehmer Ersatz für alle Kosten, die ihm zur außergerichtlichen Zahlungseinziehung entstehen, nachstehend „Inkassokosten“ genannt, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer zur Einziehung der Forderung Rechtshilfe in Anspruch nimmt. Diese Inkassokosten werden auf mindestens 15 % der Hauptforderung und mindestens 350 Euro festgesetzt. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber die Kosten für gerichtliche Maßnahmen zur Zahlungseinziehung, wenn der Auftragnehmer dazu übergeht.

6.7

Wenn nach Ansicht des Auftraggebers die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers Anlass dazu gibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Stellung einer Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen. Weigert sich der Auftraggeber, eine Bankbürgschaft zu leisten oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Auftragnehmer das Recht die Vereinbarung aufzulösen. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend für diese Situation.

6.8

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sich auf eine Aufrechnung zu berufen oder eine Zahlungsverpflichtung aus irgendeinem Grund auszusetzen.

6.9

Wird ein Auftrag von zwei oder mehr Auftraggebern, nämlich natürlichen oder juristischen Personen, erteilt, so haften diese Personen jeweils gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der aus der Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen des Auftraggebers.

6.10

Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht vollständig nachgekommen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle vom Auftraggeber mitgebrachten Waren an sich zu nehmen und aufzubewahren, bis der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer

zur Zufriedenheit des Auftragnehmers nachgekommen ist (Zurückbehaltungsrecht). Neben einem Zurückbehaltungsrecht hat der Auftragnehmer gegebenenfalls ein Pfandrecht an den entsprechenden Waren. Insofern gilt die unterzeichnete Vereinbarung auch als privater Pfandschein.

6.11

Falls der Auftragnehmer Waren im Sinne von Artikel 6.10 an sich nimmt und der Auftraggeber länger als drei Monate mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung in Verzug ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Waren öffentlich oder privat zu verkaufen und den Erlös daraus einzuziehen. Die mit dem Verkauf verbundenen Kosten gehen ebenfalls zulasten des Auftraggebers und der Auftragnehmer kann diese ebenfalls aus dem Verkaufserlös einziehen.

6.12

Unabhängig von Anmerkungen oder Bemerkungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit dieser Zahlung gilt jede Zahlung als von der Schuld des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in der folgenden Reihenfolge abgezogen:

1. die Kosten der Vollstreckung
2. die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Einziehung
3. die Zinsen
4. der Schaden
5. die Hauptforderung

6.13

Die Zahlung erfolgt in Euro. Falls der Auftragnehmer eine andere Währung akzeptiert, gilt der zum Zahlungszeitpunkt geltende Marktkurs. Dabei kann der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von höchstens 10 % des fälligen Betrages als Verwaltungskosten berechnen.

6.14

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schecks, Girobetaalkarten und andere solche Zahlungsmittel anzunehmen und kann die Annahme solcher Zahlungsmittel mit Bedingungen verbinden. Gleiches gilt für andere, hier nicht genannte Zahlungsmittel.

Artikel 7: Stornierungen

I Stornierungen durch den Auftraggeber

7.1

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Vereinbarung zu stornieren, es sei denn, er bietet gleichzeitig unwiderruflich an, die unten genannten Beträge zu zahlen. Jede Stornierung hat ein solches Angebot zu enthalten. Ein solches Angebot gilt als angenommen, wenn der Auftragnehmer das Angebot nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Stornierung ablehnt.

- a) Im Falle einer Stornierung mehr als 360 Tage vor dem (ersten) Tag der Durchführung / Ankunft hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Reservierung kostenlos zu stornieren.
- b) Im Falle einer Stornierung mehr als 180 Tage vor dem (ersten) Tag der Durchführung / Ankunft hat der Auftraggeber 20 % des vereinbarten Gesamtpreises an den Auftragnehmer zu zahlen.
- c) Im Falle einer Stornierung mehr als 120 Tage vor dem (ersten) Tag der Durchführung / Ankunft hat der Auftraggeber 50 % des vereinbarten Gesamtpreises an den Auftragnehmer zu zahlen.
- d) Im Falle einer Stornierung mehr als 30 Tage vor dem (ersten) Tag der Durchführung / Ankunft hat der Auftraggeber 75 % des vereinbarten Gesamtpreises an den Auftragnehmer zu zahlen.

- e) Im Falle einer Stornierung weniger als 30 Tage vor dem (ersten) Tag der Durchführung / Ankunft hat der Auftraggeber 100 % des vereinbarten Gesamtpreises an den Auftragnehmer zu zahlen.

7.2

Eine Stornierung durch den Auftraggeber kann nur per Einschreiben erfolgen. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages basiert auf dem Tag, an dem die schriftliche Stornierung dem Auftragnehmer zugeht.

7.3

Falls die Stornierung mehr als 50 % des vereinbarten Auftrags umfasst, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 3 Monate.

7.4

Im Falle eines No-show ist der Auftraggeber in jedem Fall zur Zahlung des Reservierungswertes verpflichtet.

7.5

Beträge, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Stornierung im Hinblick auf die stornierte Vereinbarung bereits Dritten gegenüber schuldig ist, sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber jederzeit in voller Höhe zurückzuerstatten. Die entsprechenden Beträge werden vom Reservierungswert abgezogen.

7.6

Wurde eine Vereinbarung nur für ein Restaurant oder einen Barbereich getroffen, gilt für die Stornierung Folgendes:

- a) Im Falle einer Stornierung mehr als 14 Tage vor der reservierten Zeit wird keine Entschädigung fällig.
- b) Im Falle einer Stornierung 14 Tage oder weniger, aber mehr als 7 Tage vor der reservierten Zeit, schuldet der Auftraggeber 50 % des Reservierungswertes.
- c) Im Falle einer Stornierung 7 Tage oder weniger, aber mehr als 3 Tage vor der reservierten Zeit, schuldet der Auftraggeber 75 % des Reservierungswertes.
- d) Im Falle einer Stornierung 3 Tage oder weniger vor der reservierten Zeit, schuldet der Auftraggeber 100 % des Reservierungswertes.

II Stornierung durch den Auftragnehmer

7.7

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt eine Vereinbarung zu stornieren, ohne zur Zahlung einer jeglichen Entschädigung verpflichtet zu sein, falls hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die auf der Grundlage der Vereinbarung abzuhaltende Zusammenkunft einen derart anderen Charakter aufweist, als aufgrund der Ankündigung des Auftraggebers oder aufgrund der Eigenschaft des Auftraggebers oder der Gäste zu erwarten gewesen wäre, dass der Auftragnehmer die Vereinbarung nicht abgeschlossen hätte, wenn er über den tatsächlichen Charakter der Zusammenkunft informiert gewesen wäre. Der Auftragnehmer behält sich ebenfalls das Recht vor, Aufträge zu stornieren, die sich später als im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften oder allgemein anerkannten Normen, Werten und dem guten Geschmack in der Gesellschaft erweisen, auch wenn der Auftrag bereits bestätigt wurde und/oder mit der Ausführung begonnen wurde. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend in diesem Fall.

7.8

Anstatt die in Artikel 7.7 genannte Befugnis auszuüben, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Anforderungen in Bezug auf den Verlauf der entsprechenden Zusammenkunft zu stellen. Liegen ausreichende Anhaltspunkte

dafür vor, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, ist der Auftragnehmer weiterhin berechtigt, die in Artikel 7.7 genannte Befugnis auszuüben.

7.9

Sofern und soweit der Auftragnehmer auch als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes tätig ist, gilt für Reiseverträge im Sinne des Gesetzes Folgendes. Der Auftragnehmer kann den Reisevertrag aufgrund wichtiger Umstände, die dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden, in einem wesentlichen Punkt ändern. Der Auftragnehmer kann den Reisevertrag aufgrund wichtiger Umstände, die dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden, auch anderweitig als in einem wesentlichen Punkt ändern. Bis zwanzig Tage vor Beginn des Auftrags kann der Auftragnehmer den vereinbarten Preis im Zusammenhang mit Änderungen der Transportkosten, einschließlich Kraftstoffkosten, der fälligen Abgaben oder der geltenden Wechselkurse erhöhen. Lehnt der Auftraggeber eine der oben umschriebenen Änderungen ab, kann der Auftragnehmer den Reisevertrag kündigen. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend in diesem Fall.

Artikel 8: Durchführung der Vereinbarung

I Allgemeine Durchführung

8.1

Die Durchführung der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer richtet sich nach der Art der vom Auftraggeber angegebenen Veranstaltung, den angegebenen Stückzahlen und den angegebenen Umständen. Entspricht die Angabe des Auftraggebers nicht den tatsächlichen Stückzahlen, Zeiten/Dauer, Umständen oder der Art der Veranstaltung, so haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3.3 nicht für eventuell daraus resultierenden Folgen. Eventuelle Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers.

8.2

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen aus einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen und alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention aufzulösen, und zwar unter Wahrung des Rechts auf Schadenersatz. In diesem Fall ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, sofort fällig. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend.

8.3

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, ist der Auftragnehmer ohne Vorankündigung und ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags von Dritten ausführen zu lassen, die nicht bei ihm angestellt sind, wenn dies nach Ansicht des Auftragnehmers der ordnungsgemäßen und effizienten Ausführung des Auftrags förderlich ist.

8.4

Erfordert die Durchführung der Vereinbarung oder von Teilen der Ausführung die Zustimmung eines Dritten, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Zustimmung und/oder Genehmigung rechtzeitig auf Kosten des Auftraggebers eingeholt wird. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Durchführung des Auftrags schriftlich nachzuweisen, dass die Genehmigung vorliegt. Die Nichterteilung der erforderlichen Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

8.5

Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Informationen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer wird solche Daten und Informationen ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlich.

8.6

Wenn der Auftragnehmer Speisen und Getränke, ohne Personal, an den Auftraggeber liefert, hat der Auftraggeber 2 Stunden Garantie auf die Qualität der Lebensmittel ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

8.7

Bringen der Auftraggeber und/oder die Gäste des Auftraggebers Speisen vom Auftragnehmer mit, so geschieht dies auf eigenes Risiko des Auftraggebers und/oder seiner Gäste.

8.8

Hat sich der Auftraggeber die Lieferung bestimmter Materialien und/oder die Durchführung bestimmter Teile der Vereinbarung vorbehalten, haftet der Auftraggeber für deren nicht rechtzeitige Lieferung oder nicht rechtzeitige Durchführung.

8.9

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, etwaige Sachen des Gastes anzunehmen und/oder zu verwahren.

8.10

Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Betrag für die Entgegennahme und/oder Aufbewahrung von Waren in Rechnung stellt, hat der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 für diese Waren die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

8.11

Der Auftragnehmer ist niemals verpflichtet, Haustiere des Auftraggebers zuzulassen und kann an die Zulassung Bedingungen knüpfen.

8.12

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen anderen als den in der Vereinbarung vorgesehenen Raum zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist offensichtlich unverhältnismäßig und muss für den Auftraggeber als offensichtlich zu schwerwiegend angesehen werden. Im letzteren Fall hat der Auftraggeber das Recht, die Vereinbarung, auf die sich der vorgenannte Wunsch des Auftragnehmers bezieht, unbeschadet seiner Verpflichtungen aus anderen Vereinbarungen, mit sofortiger Wirkung zu beenden. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Ausgaben spart, indem aufgrund des vorigen ein anderer Raum als der in der Vereinbarung vorgesehene zur Verfügung gestellt wird, hat der Auftraggeber Anspruch auf den Betrag der Einsparungen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer niemals zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.

8.13

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit zu unterlassen oder einzustellen, wenn sich der Auftraggeber und/oder seine Gäste nicht entsprechend der gesellschaftlich üblichen Gepflogenheiten verhalten. Der Auftragnehmer kann unter anderem Anforderungen an das Erscheinungsbild der Gäste des Auftraggebers stellen. Der Auftraggeber und/oder seine Gäste haben das Unternehmen des Auftragnehmers auf erste Aufforderung des Auftragnehmers zu verlassen.

8.14

Nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vereinbarung aus einer begründeten Angst vor einer Störung der öffentlichen Ordnung aufzulösen. Macht der Auftragnehmer von dieser Befugnis Gebrauch, ist er nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend für diese Situation.

II Durchführung im Hotel

8.15

Die Unterkunft muss dem Auftraggeber und seinen Gästen von 15.00 Uhr am Tag der Ankunft bis 11.00 Uhr am Tag der Abreise zur Verfügung stehen.

8.16

Der Auftragnehmer wird die Hausordnung für den Auftraggeber und seine Gäste zur Kenntnisnahme an einem gut sichtbaren Ort aufhängen, anbringen oder auslegen oder die Hausordnung dem Auftraggeber und seinen Gästen schriftlich aushändigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Der Auftraggeber achtet darauf und ist dafür verantwortlich, dass seine Gäste ebenfalls die Hausordnung einhalten.

8.17

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung für den Auftraggeber und seine Gäste jederzeit fristlos zu beenden, wenn der Auftraggeber und/oder seine Gäste gegen die Hausordnung verstoßen oder sich anderweitig so verhalten, dass die Ordnung und Ruhe im Hotel und/oder dessen normaler Betrieb gestört werden kann oder wird. Der Auftraggeber und seine Gäste müssen dann auf erste Aufforderung das Hotel verlassen. Die Artikel 7.1 und 7.5 gelten entsprechend für diese Situation.

8.18

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, die nicht garantierte Reservierung (Garantie durch Kreditkarte oder Anzahlung) als erloschen zu betrachten, wenn sich der Auftraggeber bei ihm nicht am ersten reservierten Tag um 18.00 Uhr, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7, gemeldet hat.

III Durchführung Restaurant/Bar/Lounge/Veranstaltungsräume

8.19

Wurden vorab keine Speisen oder Getränke vereinbart, stellt der Auftragnehmer auf Anfrage das zur Verfügung, was zum Zeitpunkt der Durchführung der Vereinbarung verfügbar ist.

8.20

Kommen der Auftraggeber und/oder seine Gäste nicht innerhalb einer halben Stunde nach der reservierten Zeit an, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 die Reservierung als storniert betrachten.

Artikel 9 Reklamationen/Beschwerden

9.1

Während der Durchführung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, zu prüfen, ob die Durchführung des Auftrags mit dem Vereinbarten übereinstimmt.

9.2

Beanstandungen über die Qualität von Speisen und/oder Getränken hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung einer Abweichung mitzuteilen, damit der Vertragspartner die Möglichkeit hat, die Begründetheit der Beanstandung vor Ort zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen) und sie nach Möglichkeit zu beheben. Die Rechte des Auftraggebers können sonst erlöschen.

9.3

In allen anderen als den in Artikel 9.2 genannten Fällen sind Reklamationen nur innerhalb von 5 Werktagen nach Durchführung des Auftrags schriftlich und begründet möglich, andernfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet die Reklamation zu bearbeiten und die Rechte des Auftraggebers erlöschen. Grundlage für Reklamationen ist das zwischen den Parteien vereinbarte Angebot oder die Vereinbarung. Offensichtliche Druck-, Schreib- und/oder Zählfehler oder Unklarheiten in Angeboten, Vereinbarungen und/oder Prospekten sind für den Auftragnehmer nicht bindend.

9.4

Ein nachweisbarer Mangel in einem Teil der Durchführung des Auftrags berechtigt den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der gesamten gelieferten Leistung.

9.5

Betrifft eine Reklamation eine erhaltene Rechnung, so ist sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Reklamationen, die nach Ablauf der vorgenannten Frist von 5 Werktagen beim Auftragnehmer eingehen, müssen vom Auftragnehmer nicht mehr bearbeitet werden und die Rechte des Auftraggebers erlöschen in diesem Fall. Nach Ablauf dieser Frist wird der Auftraggeber als mit der ihm zugesandten Rechnung einverstanden zu sein betrachtet.

Artikel 10: Haftung

10.1

Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für irgendwelche Schäden, unabhängig von der Art dieser Schäden (direkte und/oder indirekte Schäden), die dem Auftraggeber und/oder seinen Gästen und/oder deren Begleitpersonen und/oder Dritten entstehen, es sei denn, der Schaden ist direkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch den Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, die vom Auftragnehmer zubereitet oder serviert wurden, und für Schäden, die durch Automatisierungsprobleme entstehen, sowie für Schäden an oder verursacht durch Fahrzeuge des Auftraggebers und/oder seiner Gäste und/oder deren Begleitpersonen und/oder Dritter.

10.2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1 ist jede eventuelle Haftung des Auftragnehmers, aus welchen Gründen auch immer, stets auf den vertraglich vereinbarten Preis gemäß Vereinbarung oder, wenn dieser höher ist, auf den vom Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers im jeweiligen Fall ausgezahlten Betrag beschränkt.

10.3

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Untergebenen verursacht werden.

10.4

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer und/oder ein Dritter als direkte und/oder indirekte Folge der zurechenbaren Mängel bei der Erfüllung der Vereinbarung und/oder rechtswidriger Handlungen des Auftraggebers und/oder seiner Gäste und/oder deren Begleitpersonen erleidet und/oder erleiden wird, sowie für Schäden, die durch ein Tier und/oder eine Substanz und/oder einen Gegenstand verursacht werden, über den der Auftraggeber und/oder seine Gäste und/oder deren Begleitpersonen verfügen und/oder die unter ihrer Aufsicht stehen.

10.5

Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Eigentum des Auftraggebers und/oder seiner Gäste und/oder deren Begleitpersonen.

10.6

Nimmt der Auftragnehmer Waren in Empfang oder werden Waren von irgendjemandem in irgendeiner Weise deponiert, aufbewahrt und/oder zurückgelassen, so haftet der Auftragnehmer niemals für Schäden an oder im Zusammenhang mit diesen Waren in irgendeiner Weise, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht.

10.7

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in vollem Umfang von allen Ansprüchen frei, die ein Gast des Auftraggebers und/oder ein Dritter gegen den Auftragnehmer aus der Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geltend machen könnte. Die vorstehende Freistellung gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aus irgendeinem Grund beendet oder aufgelöst wird.

Artikel 11: Eigentum von Waren/Fundsachen

11.1

Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Geschirrtelle, Besteck, Tische, Stühle, Wäsche und andere Nichtverbrauchsgüter bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Beschädigungen oder Verluste dieser Waren, die durch den Auftraggeber und/oder seine Gäste und/oder sein Personal verursacht werden, sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zum Anschaffungspreis zu ersetzen.

11.2

Alle vom Auftraggeber und/oder seinen Gästen in den Räumen des Auftragnehmers gefundenen Fundsachen sind so schnell wie möglich beim Sicherheitspersonal des Auftragnehmers abzugeben.

11.3

Fundsachen, bei denen sich der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Abgabe beim Auftragnehmer gemeldet hat, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für Waren mit einem Wert von 450 € oder weniger gilt eine Aufbewahrungsfrist von höchstens 3 Monaten.

11.4

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber und/oder seinen Gästen zurückgelassene Gegenstände an den Auftraggeber und/oder seine Gäste schickt, geschieht dies vollständig auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers und/oder seiner Gäste. Der Auftragnehmer ist niemals zur Zusendung verpflichtet.

Artikel 12: Höhere Gewalt

12.1

Alle Umstände, wodurch die normale Durchführung der Vereinbarung verhindert wird und die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, gelten als höhere Gewalt für den Auftragnehmer. Die Folgen davon gehen niemals zu seinen Lasten.

12.2

Im Fall höherer Gewalt muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zu einem Monat nach dem vereinbarten Datum der Durchführung des Auftrags Gelegenheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gewähren, es sei denn, der vereinbarte Termin ist ein verbindlicher Termin im Rahmen der Vereinbarung.

12.3

Wenn der Zustand der höheren Gewalt länger als einen Monat andauert, haben beide Parteien das Recht, die Vereinbarung ohne gerichtliche Intervention aufzulösen. In diesem Fall muss die auflösende Partei die andere Partei schriftlich darüber informieren.

12.4

Besondere Umstände, die zu einer Stagnation bei der Durchführung der Vereinbarung führen, sei es vorhergesehen oder unvorhergesehen, berechtigen den Auftragnehmer, seine Verpflichtungen für die Dauer dieses Umstandes auszusetzen. Zu diesen Umständen gehören auch solche Umstände bei Personen und/oder Dienstleistungen und/oder Institutionen, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung der Vereinbarung in Anspruch nimmt oder nehmen möchte, sodass der Auftragnehmer angemessenerweise nicht verpflichtet werden kann, alternative Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag auf andere Weise durchzuführen, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen, die nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.

12.5

Ist eine der Parteien einer Vereinbarung nicht in der Lage, eine der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, so ist sie verpflichtet, die andere Partei so schnell wie möglich darüber zu informieren.

Artikel 13: Kork- und Tellergeld

13.1

Falls der Auftraggeber in den Räumen des Auftragnehmers Getränke konsumiert, die nicht vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, schuldet der Auftraggeber pro konsumierter Flasche oder Verzehr dem Auftragnehmer einen Betrag an Korkengeld.

13.2

Falls der Auftraggeber in den Räumen des Auftragnehmers Speisen verzehrt, die nicht vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Betrag an Tellergeld.

13.3

Die in den Artikeln 13.1 und 13.2 genannten Beträge sind im Voraus zu vereinbaren oder, mangels vorheriger Vereinbarung, vom Auftragnehmer in angemessener Weise festzulegen.

Artikel 14: Verjährungsfrist

14.1

Alle Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren ein Jahr nach Beendigung des Auftrags, auf den sich die Vereinbarung bezieht.

Artikel 15: Geistiges Eigentum

15.1

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verletzung von Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken- und/oder Geschmacksmusterrechten, die sich im Besitz Dritter befinden, wenn der Auftragnehmer dieses Recht durch die Verwendung von Daten, Dokumenten oder Gegenständen verletzt haben sollte, die ihm von oder aufgrund des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrags übermittelt oder vorgeschrieben wurden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Forderungen in dieser Sache frei.

15.2

Führt die durch den Auftragnehmer im Auftrag ausgeführte Arbeit zur Schaffung eines geistigen Eigentumsrechts, so liegt dieses Recht beim Auftragnehmer.

15.3

Der Auftraggeber ist nicht zur weiteren oder anderweitigen Nutzung des in Auftrag erstellten Produkts berechtigt, als die vereinbarte Nutzung.

15.4

Alle Abbildungen, Zeichnungen, Ideen und Daten, die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung verarbeitet oder beigefügt werden, dienen ausschließlich der Nutzung im Rahmen des zu erteilenden oder erteilten Auftrags und dürfen vom Auftraggeber nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Alle Rechte daran verbleiben beim Auftragnehmer.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Streitbeilegung

16.1

Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

16.2

Alle Streitigkeiten in Bezug auf oder sich daraus ergebene oder im Zusammenhang mit Angeboten des Auftragnehmers und mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen sowie alle Einziehungen wegen Nichtzahlung sind ausschließlich dem absolut zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers vorzulegen, es sei denn, der Auftragnehmer beschließt, die Forderung vor dem Gericht am Wohnsitz des Auftraggebers geltend zu machen.